

*Geringfügige Auswirkungen auf den Wettbewerb*

13. Vorher war keine der Parteien auf der Strecke Kopenhagen—Stockholm tätig. Folglich sind beide Fluggesellschaften neue Marktteilnehmer. Darüber hinaus verfügen die Parteien über relativ kleine Marktanteile auf den betreffenden Flughäfen, so daß sie nicht in der Lage sind, den Wettbewerb einzuschränken oder zu verfälschen.

*Nutzen für den Verbraucher*

14. Die Strecke wird derzeit von einer Fluggesellschaft (SAS) beherrscht, die täglich 18 Hin- und Rückflüge (zusammen mit Lufthansa) anbietet, wobei die einzige Alternative in fast täglichen Diensten der TAP besteht. Die geplante Kooperation wird daher eine echte Alternative für Geschäfts- und Urlaubsreisende sein.
15. Die Parteien machen geltend, daß seit der Anwendung niedrigerer Tarife die beherrschende Fluggesellschaft eine ähnliche Tarifsenkung auf der Strecke Kopenhagen—Stockholm vorgenommen hat.

Daher wird vorgebracht, daß die geplante Kooperation zu einer allgemeinen Senkung der Tarife und damit zu einem Marktwachstum führen und daß dies dem Verbraucher zugute kommen wird. Dasselbe gilt nach Ansicht der Parteien auch für den Luftfrachtverkehr, wenngleich in geringerem Maß.

**DIE KOMMISSION HAT DERZEIT NOCH KEINEN STANDPUNKT ZUR ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 85 EG-VERTRAG BEZOGEN**

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten sowie alle betroffenen Dritten auf, ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
GD IV/D/2  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

Mit dieser Veröffentlichung beginnt die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 vorgesehene Frist von 90 Tagen.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**

(Sache IV/M.1037 — Nomura/Blueslate)

(98/C 118/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. November 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 397M1037. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel. (+352) 29 29-42 455, Fax (+352) 29 29-42 763.